



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Zulassungssatzung der Universität Hohenheim
für die deutschsprachigen Masterstudiengänge
„Ernährungsmedizin“ sowie „Molekulare
Ernährungswissenschaft“ der Fakultät
Naturwissenschaften**

Nr. 1311 Datum: 15.04.2021

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Masterstudiengänge „Ernährungsmedizin“ sowie „Molekulare Ernährungswissenschaft“ der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 15.04.2021

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. (1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 14.04.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen

- Ernährungsmedizin
- Molekulare Ernährungswissenschaft

vergibt die Universität Hohenheim die Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Eine Zulassung zu den Masterstudiengängen ins 1. Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juni (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Universität Hohenheim (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der Auswahlkommissionen für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der genannten Studiengänge der Professorenschaft und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden,
 - a) wer ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 ECTS-credits in einem in § 4 Absatz 1 c) näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat;
 - b) wer einen überdurchschnittlichen Abschluss, nachgewiesen durch die Note „gut“ oder besser, in einem Bachelorabschluss mit ernährungswissenschaftlichem oder biologisch-medizinischem Profil hat.

- c) Anerkannt werden die Studiengänge "Ernährungswissenschaft/-en", "Ernährungsmanagement und Diätetik" und "Medizinische Ernährungswissenschaft/-en". Darüber hinaus werden Abschlüsse wie beispielsweise "Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft", "Ernährungs- und Versorgungsmanagement", "Lebensmittel, Ernährung, Hygiene", "Ökotrophologie" sowie "Biochemie", "Humanbiologie", "Medizinische Biologie" und "Molekulare Medizin" von der Auswahlkommission ebenfalls anerkannt, wenn die folgenden fachlichen Mindestvoraussetzungen nachgewiesen werden können:
1. Der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Biologie, Chemie, Mathematik/Statistik und Physik erworben wurden.
 2. Zusätzlich der Nachweis, dass Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-credits in Summe aus ernährungswissenschaftlichen Fächern (Ernährungswissenschaft, Lebensmittelwissenschaft, Ernährungsphysiologie, Humanernährung, klinische Ernährung, Ernährungsepidemiologie, Ernährungspsychologie, Qualitätsmanagement) sowie biologisch-medizinischen Grundlagenfächern (Anatomie, Biochemie, Immunologie, Mikrobiologie und Physiologie) erworben wurden.
 3. Ausgleichsmöglichkeit: Sollten bei der Anzahl der ECTS-credits aus naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern oder aus der Summe von biologisch-medizinischen Grundlagenfächern und ernährungswissenschaftlichen Fächern ECTS-credits fehlen, können bis zu 12 fehlende ECTS-credits ausgeglichen werden, sofern im jeweils anderen Bereich zusätzlich zu den 30 ECTS-credits, doppelt so viele ECTS-credits vorliegen, wie ECTS-credits fehlen. Bei Unklarheiten entscheidet die Auswahlkommission über die Zuordnung von Leistungen.
 4. Jede erbrachte Leistung kann nur ein einziges Mal angerechnet werden.
- d) Wer über gute deutsche Sprachkenntnisse verfügt, die in der Regel durch einen Nachweis gemäß Anlage 2 nachzuweisen sind; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 5 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
- a) das Zeugnis und die Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;
 - b) ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche (näheres regelt § 4 Absatz 1 d);
 - c) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: sonstige fachspezifische Leistungen oder ein Auslandssemester.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem Masterstudiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für verwandte Studiengänge. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die Nachweise der in den Buchstaben a) bis d) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist (15. Juni) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 15. Dezember für das Wintersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesen Fällen unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der Abschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung. Für den Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gibt es keine Nachreichfrist.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Rangliste werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) **Gesamtnote des ersten Studienabschlusses** beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen. Ist die gemäß § 4 Absatz 1 b) erforderliche Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise der Notendurchschnitt der bisher erbrachten Prüfungsleistungen in den vorgelegten Unterlagen nicht ausgewiesen, wird das arithmetische Mittel aller ausgewiesenen Noten gebildet. Es wird auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Die Berechnung erfolgt durch die Universität Hohenheim.
 - b) **Leistungen aus dem Bachelorstudium** in den Kategorien naturwissenschaftliche Grundlagenfächer, ernährungswissenschaftliche Fächer sowie biologisch-medizinische Grundlagenfächer gemäß § 4 Absatz 1 c).
 - c) **Besondere Vorbildung oder berufspraktische Tätigkeit**, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Dies können sein:
 1. Eine **abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit** in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln oder in Kombination und besondere Vorbildung, praktische Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendienste oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination. Als fachspezifische Berufsausbildung oder Tätigkeiten werden anerkannt: Forschung und Entwicklung im naturwissenschaftlichen Sektor, Wissenstransfer und Ernährungsbildung, Ernährungsberatung, Tätigkeiten in der Lebensmittel- und pharmazeutischen Industrie, Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, Öffentlicher Dienst (z.B. Bundes- und Landesministerien, Krankenhäuser), Verbände, Vereine und Organisationen (z.B. Fachverbände, Verbraucherorganisationen), Großhaushalte und Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Pflegeheime, Krankenhäuser, Mensen). Details zur Punktevergabe können der Anlage 1 entnommen werden.
 2. Der Nachweis über eine besondere **wissenschaftliche Eignung**. Eine besondere wissenschaftliche Eignung liegt vor, wenn mindestens 30 Arbeitsstunden im Rahmen der Bachelorarbeit oder im Rahmen eines wissenschaftlichen Projekts während des ersten Studienabschlusses praktische Laborarbeiten durchgeführt wurden oder an einer Studie bzw. qualitativen Forschungsarbeit mitgearbeitet wurde, bei der mithilfe wissenschaftlicher Methoden (z.B. Erhebungen oder Beobachtungen) standardisiert einer Forschungsfrage nachgegangen wurde und eine Hypothese statistisch getestet bzw. ausgewertet wurde. Über einen Erfassungsbogen wird der Nachweis der wissenschaftlichen Eignung geführt.
 3. Der **Nachweis über ein Auslandssemester** im Rahmen des Studiums, das zur Aufnahme des Masterstudiums berechtigt. Wird ein komplettes Studium außerhalb des Heimatlandes absolviert, kann dies ebenfalls als Auslandssemester angerechnet werden.
- (3) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 6 Absatz 2 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Diese wird als Summe gebildet aus:
 - a) maximal 30 Punkten (entspricht 50 Prozent) für die **Gesamtnote des ersten Studienabschlusses** bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen: Für die Gesamtnote 1,0 des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Notenzehntel werden je 2 Punkte weniger vergeben (Note 2,5 entspricht 0 Punkten).
 - b) maximal 27 Punkten (entspricht 45 Prozent) für **Leistungen aus dem Bachelorstudium**: Die Anzahl der Punkte wird in Abhängigkeit der erbrachten Leistungen in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern, in biologisch-medizinischen Grundlagenfächern und in ernährungswissenschaftlichen Fächern gemäß Anlage 1 vergeben.

c) maximal 3 Punkten (entspricht 5 Prozent) für **besondere Vorbildung und praktische Tätigkeit**, welche einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und weitere Auswahlkriterien gemäß § 6 Absatz 2 c) berücksichtigen. Es werden berücksichtigt:

- Berufspraktische Erfahrungen
 - 3 Monate 0,5 Punkte oder
 - 6 Monate 1 Punkt
- Besondere wissenschaftliche Eignung 1 Punkt
- Auslandssemester während des für den Master qualifizierenden Bachelorstudiums 1 Punkt

(4) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 6 erfolgt gemäß Anlage 1.

(5) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

II. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die deutschsprachigen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften „Biologie“, „Ernährungsmedizin“ und „Molekulare Ernährungswissenschaft“ vom 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1033) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 12.02.2019 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1208) hinsichtlich der Studiengänge Ernährungsmedizin und Molekulare Ernährungswissenschaft außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/22

Stuttgart, den 15.04.2021

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -

Anlage 1 zu § 6 Auswahlverfahren

Die Gesamtpunktzahl gemäß § 6 ergibt sich wie folgt:

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																																																																																																												
(vorläufige) Gesamtnote des ersten Studien- abschlusses	<table border="1" data-bbox="403 409 1299 470"> <tr> <td>Punkte</td> <td>30</td><td>28</td><td>26</td><td>24</td><td>22</td><td>20</td><td>18</td><td>16</td><td>14</td><td>12</td><td>10</td><td>8</td><td>6</td><td>4</td><td>2</td><td>0</td> </tr> <tr> <td>Note</td> <td>1,0</td><td>1,1</td><td>1,2</td><td>1,3</td><td>1,4</td><td>1,5</td><td>1,6</td><td>1,7</td><td>1,8</td><td>1,9</td><td>2,0</td><td>2,1</td><td>2,2</td><td>2,3</td><td>2,4</td><td>2,5</td> </tr> </table> <p>Maximal können 30 Punkte erreicht werden.</p>	Punkte	30	28	26	24	22	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0	Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	50%																																																																																																										
Punkte	30	28	26	24	22	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2	0																																																																																																																														
Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5																																																																																																																														
Leistungen aus dem Bachelorstudium	<p>Punkte werden wie folgt vergeben:</p> <table border="1" data-bbox="399 707 1235 1655"> <thead> <tr> <th>Mindestanzahl an ECTS in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern</th> <th>Mindestanzahl an ECTS in biologisch-medizinischen Grundlagenfächern</th> <th>Mindestanzahl an ECTS in ernährungswissenschaftlichen Fächern</th> <th>Punkte für MoIEW*</th> <th>Punkte für EM**</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>30</td><td>30</td><td>30</td><td>27</td><td>27</td></tr> <tr><td>30</td><td>24</td><td>30</td><td>21</td><td>24</td></tr> <tr><td>30</td><td>30</td><td>24</td><td>24</td><td>21</td></tr> <tr><td>30</td><td>18</td><td>30</td><td>18</td><td>21</td></tr> <tr><td>30</td><td>30</td><td>18</td><td>21</td><td>18</td></tr> <tr><td>30</td><td>9</td><td>30</td><td>15</td><td>18</td></tr> <tr><td>30</td><td>30</td><td>9</td><td>18</td><td>15</td></tr> <tr><td>30</td><td>0</td><td>30</td><td>9</td><td>15</td></tr> <tr><td>30</td><td>30</td><td>0</td><td>15</td><td>9</td></tr> <tr><td>24</td><td>30</td><td>30</td><td>21</td><td>24</td></tr> <tr><td>24</td><td>24</td><td>30</td><td>15</td><td>18</td></tr> <tr><td>24</td><td>30</td><td>24</td><td>18</td><td>15</td></tr> <tr><td>24</td><td>18</td><td>30</td><td>12</td><td>15</td></tr> <tr><td>24</td><td>30</td><td>18</td><td>15</td><td>12</td></tr> <tr><td>24</td><td>9</td><td>30</td><td>9</td><td>12</td></tr> <tr><td>24</td><td>30</td><td>9</td><td>12</td><td>9</td></tr> <tr><td>24</td><td>0</td><td>30</td><td>3</td><td>9</td></tr> <tr><td>24</td><td>30</td><td>0</td><td>9</td><td>3</td></tr> <tr><td>18</td><td>30</td><td>30</td><td>15</td><td>21</td></tr> <tr><td>18</td><td>24</td><td>30</td><td>9</td><td>12</td></tr> <tr><td>18</td><td>30</td><td>24</td><td>12</td><td>9</td></tr> <tr><td>18</td><td>18</td><td>30</td><td>6</td><td>9</td></tr> <tr><td>18</td><td>30</td><td>18</td><td>9</td><td>6</td></tr> <tr><td>18</td><td>9</td><td>30</td><td>3</td><td>6</td></tr> <tr><td>18</td><td>30</td><td>9</td><td>6</td><td>3</td></tr> <tr><td>18</td><td>0</td><td>30</td><td>0</td><td>3</td></tr> <tr><td>18</td><td>30</td><td>0</td><td>3</td><td>0</td></tr> </tbody> </table> <p>* MoIEW = M.Sc. Molekulare Ernährungswissenschaft ** EM = Molekulare Ernährungsmedizin</p> <p>Maximal können 27 Punkte erreicht werden.</p>	Mindestanzahl an ECTS in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern	Mindestanzahl an ECTS in biologisch-medizinischen Grundlagenfächern	Mindestanzahl an ECTS in ernährungswissenschaftlichen Fächern	Punkte für MoIEW*	Punkte für EM**	30	30	30	27	27	30	24	30	21	24	30	30	24	24	21	30	18	30	18	21	30	30	18	21	18	30	9	30	15	18	30	30	9	18	15	30	0	30	9	15	30	30	0	15	9	24	30	30	21	24	24	24	30	15	18	24	30	24	18	15	24	18	30	12	15	24	30	18	15	12	24	9	30	9	12	24	30	9	12	9	24	0	30	3	9	24	30	0	9	3	18	30	30	15	21	18	24	30	9	12	18	30	24	12	9	18	18	30	6	9	18	30	18	9	6	18	9	30	3	6	18	30	9	6	3	18	0	30	0	3	18	30	0	3	0	45 %
Mindestanzahl an ECTS in naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern	Mindestanzahl an ECTS in biologisch-medizinischen Grundlagenfächern	Mindestanzahl an ECTS in ernährungswissenschaftlichen Fächern	Punkte für MoIEW*	Punkte für EM**																																																																																																																																										
30	30	30	27	27																																																																																																																																										
30	24	30	21	24																																																																																																																																										
30	30	24	24	21																																																																																																																																										
30	18	30	18	21																																																																																																																																										
30	30	18	21	18																																																																																																																																										
30	9	30	15	18																																																																																																																																										
30	30	9	18	15																																																																																																																																										
30	0	30	9	15																																																																																																																																										
30	30	0	15	9																																																																																																																																										
24	30	30	21	24																																																																																																																																										
24	24	30	15	18																																																																																																																																										
24	30	24	18	15																																																																																																																																										
24	18	30	12	15																																																																																																																																										
24	30	18	15	12																																																																																																																																										
24	9	30	9	12																																																																																																																																										
24	30	9	12	9																																																																																																																																										
24	0	30	3	9																																																																																																																																										
24	30	0	9	3																																																																																																																																										
18	30	30	15	21																																																																																																																																										
18	24	30	9	12																																																																																																																																										
18	30	24	12	9																																																																																																																																										
18	18	30	6	9																																																																																																																																										
18	30	18	9	6																																																																																																																																										
18	9	30	3	6																																																																																																																																										
18	30	9	6	3																																																																																																																																										
18	0	30	0	3																																																																																																																																										
18	30	0	3	0																																																																																																																																										

Besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit	Kriterien	Punkte	5%
	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 2 b): Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 3 Monate <u>oder</u> Studienfachrelevante Praxiserfahrung ≥ 6 Monate	0,5	
		1	
	<u>Besondere wissenschaftliche Eignung</u>	1	
	Auslandssemester im Rahmen des Studiums	1	
Maximal können 3 Punkte erreicht werden.			

Anlage 2 zu § 4 d) Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die Master-Studiengänge „Molekulare Ernährungswissenschaft“ und „Ernährungsmedizin“ der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen.

I. Deutsch

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Deutschkenntnisse (mindestens Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens). Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:
 - Deutsche Hochschulzugangsberechtigung
 - Deutscher Studienabschluss
 - Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), mindestens Stufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), mindestens Stufe DSH-2
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II (DSD II)
 - Goethe-Zertifikat C1 des Goethe-Instituts
 - Deutsche Sprachprüfung II des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
- (2) Darüber hinaus werden folgende ausländische Zeugnisse als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse anerkannt:
 - Diplôme du Baccalauréat (deutsch-französischer Zweig)
 - US-Advanced Placement-Prüfung im Fach Deutsch (AP-Prüfung)
 - Abschlusszeugnis Oberstufe Sekundarunterricht dt.-sprachigen Gemeinschaft des Königreich Belgiens
 - Abschlusszeugnis Sekundarschule des Großherzogtums Luxemburg
 - Reifediplome der Schulen mit Deutsch als Unterrichtssprache der Autonomen Provinz Bozen- Südtirol (Italien)
 - Abschlusszeugnis der internationalen Sektion dt. Sprache am Liceo Gimnasiale "Luigi Galvani" (Bologna)
 - Abschlusszeugnis dt.-irische Sekundarschule (Bilingual Leaving Certificate) der Deutschen Schule Dublin, St. Kilian's
 - Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Ginnasio Statale "Romagnosi" (Parma)
 - Abschlusszeugnis der bilingualen Abteilungen am Liceo Classico Statale Socrate (Bari)